

# **Satzung**

## **zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Ostalbkreis**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LkrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S.289), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl.I S. 3134), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. S. 2975) hat der Kreistag am 25.06.2013 folgende

### **Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Ostalbkreis**

beschlossen:

#### **§ 1 Satzungszweck**

- 1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24 a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung laufender Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- 2) Der Ostalbkreis erhebt in Fällen der von ihm oder einer von ihm beauftragten Stelle vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24 a SGB VIII öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

#### **§ 2 Kostenbeitragspflicht**

- 1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge sind für jede angefangene bewilligte Betreuungsstunde in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Der Kostenbeitrag wird zum 5. eines Monats fällig.
- 3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.
- 4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch den Ostalbkreis oder durch ihn beauftragte Stelle vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.

#### **§ 3 Höhe des Kostenbeitrages**

- 1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Anzahl der Kinder in der Familie und der Betreuungszeit des Kindes. Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz werden gemäß § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) beim Kostenbeitrag berücksichtigt.

#### **§ 4 Festsetzung**

- 1) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch den Geschäftsbereich Jugend und Familie beim Landratsamt Ostalbkreis mittels Bescheid.

2) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die maßgeblich für die Bemessung des Kostenbeitrages sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Erlass**

Auf Antrag können die Kostenbeiträge vom Geschäftsbereich Jugend und Familie ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die seither gültige Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Ostalbkreis tritt zeitgleich außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Ostalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Aalen, den 27. Juni 2013

gez.  
Klaus Pavel  
Landrat